Bürgschaft

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Bürge»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Gläubiger».

Präambel

In Anbetracht,

dass der Gläubiger seinem Hauptschuldner [Name] gemäss Darlehensvertrag vom [Datum] einen Kredit für die Gründung einer Unternehmung gewährt,

dass der Bürge die Schuld des Hauptschuldners sichert,

vereinbaren die Parteien, was folgt:

I. Grundverhältnis

1

Der Gläubiger hat dem Hauptschuldner zur Finanzierung und zum Aufbau seines Unternehmens einen Kredit von CHF [Zahl] gewährt.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Darlehensvertrag vom [Datum], der den Vertragsparteien bekannt ist, verwiesen.

II. Bürgschaft

A. Haftungssumme

2

Der Bürge erklärt hiermit, gegenüber dem Gläubiger bis zum Maximalbetrag von CHF [Betrag (inklusive Zinsen und Kosten)] als einfacher Bürge gemäss Art. 492 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes einzustehen.

B. Zweck der Bürgschaft

3

Für die Erfüllung der aus dem oben erwähnten Bankkredit bestehenden Schulden des Hauptschuldners.

III. Verringerung des Haftungsbetrages

4

Die in Art. 500 Abs. 1 OR vorgesehene Verringerung des Haftungsbetrages wird wegbedungen.

IV. Anderweitige Sicherheiten

5

Der Bürge nimmt davon Kenntnis, dass für die verbürgte Forderung keine anderweitigen Sicherheiten zu Gunsten des Gläubigers bestehen.

V. Pflichten des Gläubigers

6

Der Gläubiger muss seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Mitteilungspflichten gemäss Art. 503 und Art. 505 OR nachkommen.

Gemäss Art. 503 Abs. 1 OR verringert sich die Haftung des Bürgen um den entsprechenden Betrag, wenn der Gläubiger für die verbürgte Forderung bestimmte Sicherheiten vermindert, es sei denn, der Schaden ist nachgewiesenermassen geringer.

Der Gläubiger muss gemäss Art. 503 Abs. 3 OR dem Bürgen, der ihn befriedigt, Urkunden herausgeben und Auskünfte erteilen, die ihm helfen, seine Rechte geltend zu machen, sprich auf den Hauptschuldner Rückgriff zu nehmen. Der Gläubiger muss ihm auch vorhandene oder nachträglich eigens für die Hauptforderung bestellte Sicherheiten herausgegeben.

Wenn sich der Gläubiger ungerechtfertigt weigert, diese Handlungen vorzunehmen, oder sich der vorhandenen Beweismittel (z.B. Darlehensvertrag, Mahnungsschreiben) oder Sicherheiten, für die er verantwortlich ist, böswillig oder grobfahrlässig entäussert, so wird der Bürge gemäss Art. 503 Abs. 4 OR frei.

Auf das Verlangen des Bürgen hin muss ihn der Gläubiger jederzeit über den Stand der Hauptforderung informieren.

Art. 505 OR regelt die Mitteilungspflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen. Sollte der Hauptschuldner um mehr als zwei monatliche Raten in Verzug geraten, ist es die Pflicht des Gläubigers, den Bürgen sofort zu benachrichtigen.

VI. Ende der Bürgschaft

7

Diese Bürgschaft wird unbefristet eingegangen. Sie gilt bis zur vollständigen Rückzahlung der Forderung aus dem Darlehensvertrag vom [Datum] durch den Hauptschuldner. Es gilt die gesetzliche Regelung in Art. 509 OR.

VII. Fälligkeit der Hauptschuld

8

Wird die Hauptschuld fällig, so kann der Bürge vor Verwertung allfällig bestellter Pfänder belangt werden.

VIII. Verhältnis Bürge/Hauptschuldner

9

Durch den Bürgschaftsvertrag wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner geschaffen. Für das Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner gilt die gesetzliche Regelung in Art. 506 OR.

IX. Schlussbestimmungen

A. Einreden des Bürgen

10

Was die Einreden des Bürgen betrifft, gilt die gesetzliche Regelung in Art. 502 OR. Demzufolge stehen dem Bürgen alle Einreden des Hauptschuldners oder dessen Erben gegenüber dem Gläubiger zu.

B. Erfüllungsort

11

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Gläubigers.

C. Anwendbares Recht

12

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht.

D. Gerichtsstand

13

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus vorliegendem Vertrag ist der Sitz des Gläubigers.

14

Von diesem Vertrag wurden [Anzahl] Exemplare ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar des Darlehensvertrages.

[Ort, Datum, Unterschriften (Unterschrift des Gläubigers fakultativ, weil er aus diesem Vertrag keine Verpflichtungen hat)]

15

Frau [Name der Ehefrau des Bürgen] erklärt ihr Einverständnis zu der oben stehenden Bürgschaft ihres Ehemannes.

[Ort, Datum, Unterschrift (Ehefrau des Bürgen)]

[Beurkundungsformel (öffentliche Beurkundung)]